

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 23.04.2025
---	------------------------	------------------------------

Zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltamt (Boden- und Wasserschutz)

- In Kapitel 2.5 der Begründung wird ausgeführt, was zum Schutz des Bodens zu beachten ist und welche DIN-Normen und welche Maßnahmen beachtet werden sollten. In der Regel wird im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung durch eine zertifizierte Person (DIN 19639) seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert.
- Dettum Süd / West - Ost
Am Rande der beiden Änderungsbereiche verlaufen Entwässerungsgräben, die als Gewässer 3. Ordnung eingestuft sind. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass ein Abstand von 3 Metern zum Gewässer einzuhalten ist.
- OT Mönchevahlberg Nord - Süd
Am Rande der beiden Plangebiete verlaufen Entwässerungsgräben, welche als Gewässer 3. Ordnung eingestuft sind. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass ein Abstand von 3 Metern zum Gewässer einzuhalten ist.

Auf Seite 12 der Begründung zum Flächennutzungsplan findet sich folgende Formulierung: "Auch, wenn im nördlichen Teilbereich die Flächen im Vorranggebiet Hochwasserschutz liegen, soll im Sinne der Entfeinerung hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine PV-Anlagen errichtet werden, sondern Ausgleich im Sinne einer Verträglichkeit mit dem vorhandenen Überschwemmungsgebiet z. B. in Form von der Extensivierung der Ackerflächen und Einbringung von Regiosaatgut erfolgen."

Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass auf der nördlichen Teilfläche keine PV-Anlagen errichtet werden sollen. In der restlichen Begründung und in der Planzeichnung findet sich dieser Aspekt allerdings nicht wieder.

Die nördliche Teilfläche liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Altenau. Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Demnach ist die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Abschnitt so nicht zulässig.

Sollte auf der nördlichen Teilfläche tatsächlich keine Bebauung beabsichtigt sein, sind die Planzeichnung und die Begründung dahingehend zu überarbeiten. Für diesen Fall gibt es seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände zu der eigentlichen Planung.

Ein kleiner Bereich in der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 10/9, Flur 4 (südliche Teilfläche) liegt im Hochwasserrisikogebiet der Altenau. Hier ist § 78 b Abs. 1 Satz 2 WHG zu beachten. Darauf wurde bereits 2024 in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Mönchevahlberg" hingewiesen.

- Evessen Nord / Süd
Westlich der südlichen Teilfläche und nördlich der nördlichen Teilfläche befindet sich ein Entwässerungsgraben 3. Ordnung. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass ein Abstand von 3 Metern zum Gewässer einzuhalten ist.
- Volzum
Am Südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben 3. Ordnung von Osten nach Westen. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass ein Abstand von 3 Metern zum Gewässer einzuhalten ist.

Bemerkung:

Die Flächen in Evessen und Volzum werden nicht weiterverfolgt.

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die nördlichen Teilflächen, die im Vorranggebiet Hochwasserschutz liegen und als Sonderbauflächen "Photovoltaik" ausgewiesen sind, werden aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Die Begründung wird hinsichtlich der klassifizierten Gewässer ergänzt.

Umweltamt (Naturschutz)

- Die Ausführung des Umweltberichtes hat nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB zu erfolgen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.
- Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt einen Eingriff nach § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Dieser ist entsprechend zu bilanzieren. Die Bilanzierung ist spätestens in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen. Zudem können Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. Die Artenschutzbestimmungen unterliegen nicht der Abwägung und sind vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Allen folgenden Planungsschritten ist das Papier "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen", Hrsg. NLT, MU und NLWKN (Stand 11.10.2023) zugrunde zu legen.
- Evessen / Obstbauernsiedlung
Die geplante Anlage "Evessen Nord" erstreckt sich in das Landschaftsschutzgebiet "Elm" (LSG-WF 22) hinein. Im LSG gilt das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 13 LSG-VO, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/ Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Innerhalb des LSG können zudem keine Bebauungspläne aufgestellt werden, da sich die Geltungsbereiche und diesbezüglichen Regelungsinhalte beider Satzungen überschneiden würden. Der Flächenanteil von "Evessen Nord", welcher derzeit den Geltungsbereich des LSG überlagert, ist daher von der Planung auszunehmen.
Für den Geltungsbereich "Evessen Süd" sowie die entsprechenden Pufferbereiche um die Eingriffsfläche sind Biotop, Brutvögel und Reptilien zu erfassen.
Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind geeignete Ersatzmaßnahmen (Eingrünung) zu entwickeln.
- Volzum
Für den Änderungsbereich sowie die entsprechenden Pufferbereiche um die Eingriffsfläche sind Biotop, Feldhamster und Brutvögel zu erfassen. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind geeignete Ersatzmaßnahmen (Eingrünung) zu entwickeln.

Weitere Anregungen habe ich nicht vorzubringen.

Bemerkung:

Die alle Änderungsflächen in Evessen und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel wird im Umweltbericht ergänzt.

2 NLSTBV, GB Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 15.04.2025

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung von sieben Teilflächen, die sich im Außenbereich befinden, zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik bzw. Agri-Photovoltaik geändert werden. Die Flächen haben jeweils einen Abstand von einigen hundert Metern von Landes- oder Bundesstraßen. In diesem Zusammenhang weist auf Fehler in der Kartengrundlage z. B. bei 1.3 Mönchevahlberg hin. Dort wird die K628 irrtümlich als L628 bezeichnet.

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Erschließung der Gebiete ist jeweils über Gemeinde- und Kreisstraßenstraßen bzw. Landwirtschaftliche Wege, die Zufahrten zu Gemeinde- und Kreisstraßen haben, geplant.

Vom Betreiber der Photovoltaikanlagen ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Gefahr für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Bundes- und Landestraßen – insbesondere durch Blendwirkung – ausgeht. Ein gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch im Bebauungsplanverfahren die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise, Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bemerkung:

Die Planzeichnung wird korrigiert. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung. Nach jetzigem Planungsstand sollen die Anlagen zur K 628 ausreichend dicht eingegrünt werden. Während die Jungpflanzen die ersten Jahre aufwachsen, wird über zusätzlich zu treffende Maßnahmen, wie eine Sichtfolie am Zaun und darüber hinaus, getroffen um die Blendfreiheit herzustellen.

3	NLStBV, GB 2, Dez. 22 - Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

4	NLStBV, GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	Stellungnahme vom 04.04.2025
---	-------------------------------------	------------------------------

Gegen die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte gemäß Anlage bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken, soweit sichergestellt wird, dass durch die Ausrichtung der PV-Module oder deren Abschattungen keine Blendwirkungen für den Luftverkehr entstehen.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da die Anlagen die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreiten.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

5	Die Autobahn GmbH des Bundes, Hannover	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

6	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 16.04.2025
---	---------------------------------------	------------------------------

Die Samtgemeinde Sickte plant mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung von sieben Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" bzw. "Agri-Photovoltaik" mit insgesamt 119,27 ha in den Gemeinden Dettum, Evessen und Sickte.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Zunächst verweise ich bezüglich der Flächen in der Gemeinde Dettum auf meine Stellungnahme vom 16.08.2024 zum Bebauungsplan "Solarpark Mönchevahlberg" (siehe Anlage zur E-Mail). Die Hinweise aus dieser Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Sehr zu begrüßen

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

ist die vorgesehene Freihaltung von FFPV-Anlagen in dem im Überschwemmungsgebiet der Altenau liegenden Bereich der östlichen Teilfläche. Im RROP 2008 ist dieses Gebiet gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (nicht Vorranggebiet, wie in den Unterlagen ausgeführt) ausgewiesen. Es wird empfohlen, diesen Bereich bereits in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche darzustellen.

Die Flächen in der Gemeinde Evessen (Obstbauernsiedlung) liegen entgegen der Ausführung in den Unterlagen nicht in einem Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft, sondern in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Daher ist eine Abwägung des Belanges grundsätzlich möglich. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds i. V. m. dem ansteigenden Gelände vom Elm auf die Obstbauernsiedlung (Sichtbeziehung) niedrig zu halten, sind die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Einsehbarkeit der Anlagen (randliche Gehölzstrukturen u. a.) auf Ebene des Bebauungsplans zu begrüßen und sollten so umgesetzt werden.

In meiner Funktion als für den Großraum Braunschweig zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV auf Schiene und Straße gebe ich zu der Planung folgenden Hinweis:

Die Flächen Dettum Süd-West und Dettum Süd-Ost liegen unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Wolfenbüttel – Schöppenstedt. Diesbezüglich möchte ich zu einer möglichen, von den FFPV-Anlagen ausgehenden Blendwirkung den Hinweis geben, dass eine Blendfreiheit für die Triebfahrzeugführer vorliegen muss. Der Vorhabenträger sollte dafür in Kontakt mit der DB InfraGO AG treten und um eine entsprechende schriftliche Bestätigung bitten.

Redaktionelle Hinweise:

- In der Legende der Planzeichnung wird für die Sonderbauflächen die Zweckbestimmung "Handel" anstelle von "Photovoltaik" angegeben.
- In der Flächenbilanz-Tabelle auf Seite 46 der Begründung sind die Flächenangaben für die Flächen Dettum Süd-West und Dettum Süd-Ost vertauscht.
- In den Quellenangaben ist das RROP fehlerhaft zitiert. Richtig ist: "Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig", Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" trat 2020 in Kraft.

In der Stellungnahme vom 16.08.2024 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Mönchevahlberg", Gemeinde Dettum, hatte der Regionalverband Großraum Braunschweig Folgendes ausgeführt:

Die Gemeinde Dettum plant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Mönchevahlberg" die Entwicklung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) in einem Umfang von etwa 77 ha auf mehreren Teilflächen in der Gemarkung Mönchevahlberg. In einem Parallelverfahren erfolgt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Sickte, welche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist. Die entsprechende Unterlage zur FNP-Änderung liegt mir zum aktuellen Datum noch nicht vor.

Als für den Großraum Braunschweig zuständiger Träger der Regionalplanung und untere Landesplanungsbehörde gebe ich zum oben angeführten Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Ein niedersächsisches Klimaziel laut Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) ist, die Treibhausgas-neutralität im Land sowie eine bilanzielle Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040 zu erreichen. Gemäß § 3 Abs. 1 NKlimaG soll die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 erzielt werden. Von den 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, die als Zielwert laut Gesetz festgehalten sind, sollen jedoch mindestens 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus anderen als Freiflächenanlagen generiert werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei Realisierung aller Teilflächen der vorliegenden Planung der auf die Gemeinde Dettum heruntergerechnete Zielwert des Landes Niedersachsen (0,5 %

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

der Landesfläche für FFPV-Anlagen) bereits um mehr als das Achtfache überschritten werden würde. Bei einer Flächengröße der Gemeinde von 17,2 km² wären bereits etwa 8,6 ha FFPV-Nutzung ein angemessener Beitrag zum Erreichen der landesweiten Ausbauziele für FFPV-Anlagen. Die Planung sollte daher insgesamt in ihren Ausmaßen nochmals überdacht werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgelegt sind. Es ist festzuhalten, dass die Vorgaben diesbezüglich, die sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und dem NKlimaG ergeben, in den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Tabelle "Darstellung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Mönchevahlberg", umfassend thematisiert und die Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine Einordnung der Wertigkeit der konkret betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte dennoch ergänzt werden. An dieser Stelle liegen zum Großteil sehr hohe Werte der Boden- bzw. Ackerzahl von 72 bis 98 sowie eine in weiten Teilen äußerst hohe Stufe der Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) vor.

Sehr zu begrüßen wäre die Freihaltung von FFPV-Anlagen des Bereichs der östlichen Teilfläche, die im Überschwemmungsgebiet der Altenau (gleichzeitig Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im RROP 2008) liegt. Ebenfalls zu begrüßen wäre die Umsetzung des in Anlage 6 dargestellten Konzepts für Pflanzmaßnahmen, um die Auswirkung der FFPV-Planungen auf das Landschaftsbild zu verringern und insgesamt eine bessere Einbettung der Anlagen in die sie umgebende Landschaft zu ermöglichen.

Als für den Großraum Braunschweig zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße nehme ich zu diesen Teilflächen wie folgt Stellung:

Die beiden westlichen Teilflächen in der Gemarkung Mönchevahlberg (Flur 1 und 2) im Bereich südwestlich des Haltepunkts Dettum liegen unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Wolfenbüttel - Schöppenstedt. Diesbezüglich möchte ich zu einer möglichen, von den FFPV-Anlagen ausgehenden Blendwirkung den Hinweis geben, dass eine Blendfreiheit für die Triebfahrzeugführer vorliegen muss. Der Vorhabenträger sollte dafür in Kontakt mit der DB InfraGO AG treten und um eine entsprechende schriftliche Bestätigung bitten.

Bemerkung:

Die Änderungsflächen in Evessen und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen.

Die Flächen reduzieren sich daher auf 77,10 ha.

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weiteren Nutzung von fossilen Brennstoffen und der

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalbereichs der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

Die Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, beinhalten auch Wege, Abstandsflächen zu Leitungen und Gewässern, Ausgleichsflächen und Flächen, die für Anpflanzungsfestsetzungen zur Eingrünung benötigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können diese Flächen aufgrund der Maßstabsgröße besser dargestellt werden. Insofern geht die Samtgemeinde in Abstimmung mit ihren Mitgliedsgemeinden den Weg, im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Flächen großzügiger zuzuschneiden, um der Ausführungsplanung, die dann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, nicht vorzugreifen. Daher ist ratsam, es um eine Übersicht über die tatsächlichen Flächengrößen für FFPV-Anlagen zu erhalten, die Flächengrößen, die in den Bebauungsplänen festgesetzt werden nachzuhalten.

7	NLWKN Braunschweig	keine Stellungnahme
---	--------------------	---------------------

8	Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 24.03.2025
---	----------------------------	------------------------------

Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Wir weisen noch auf Folgendes hin:

Im Bereich Dettum/ Mönchevahlberg grenzen die Bereiche direkt an die Trinkwasser-Hauptleitungen des Wasserverband Elm bzw. überschneiden diese.

Beachten Sie Hierzu auch unsere Stellungnahme vom 12.8.24 (s. u.)

Stellungnahme § 4 BauGB – Abstimmungsbedarf – Bebauungsplan "Solarpark Mönchevahlberg" Gemeinde Dettum:

"Es ist ein Schutzstreifen von 8,0 m Bereich der Leitungen freizuhalten – auch von Bewuchs. Bei der Ausführung sind je nach Art der Arbeiten ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu beachten/ einzuhalten.

Die genaue Planung ist mit dem WWL abzustimmen.

Kontakt:

Herrn Scholz

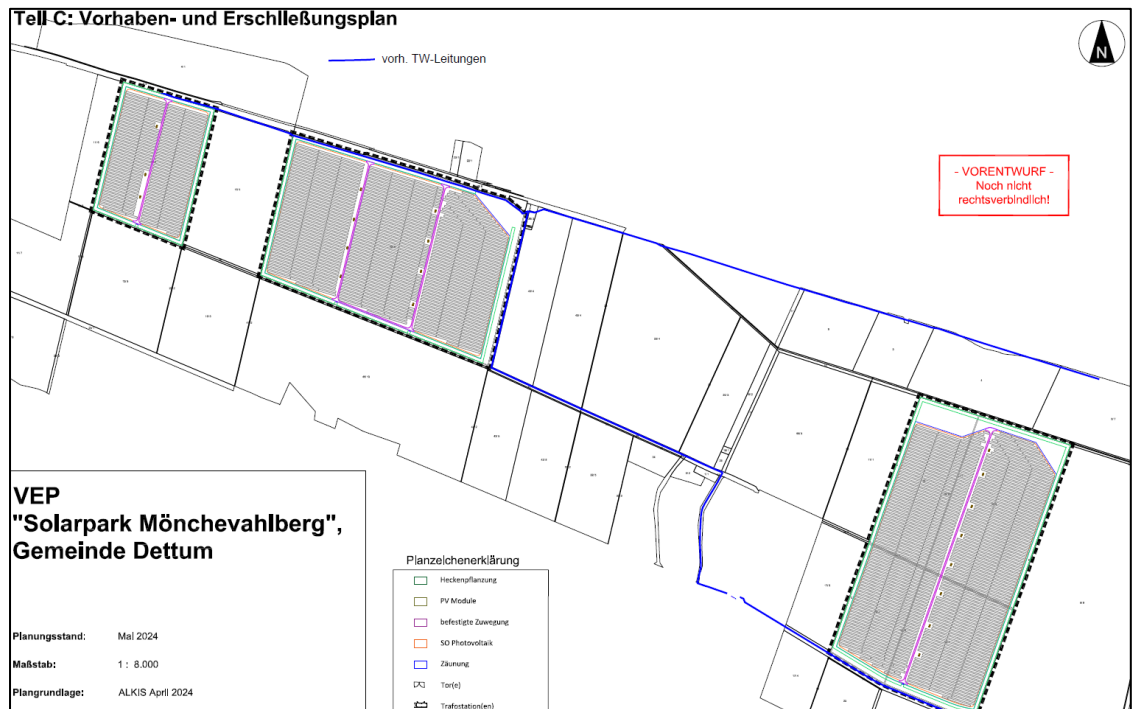
Bastian.Scholz@weddel-lehre.de

+49(5306)9139179"

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG



Bemerkung:

Die Leitungen werden nachrichtlich in die Plandarstellung aufgenommen zur allgemeinen Information. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleiplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung.

9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 15.04.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund der Planungsflächen sind zum Teil anstehende lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung bekannt ist. In den Planungsbereichen und im jeweils näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist den Planungsflächen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o. g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Planungsbereich auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS® Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zugewegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u. a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Seltene Böden (expertenbasiert)
Seltene Böden (statistisch)
hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage

ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Änderungsflächen in Evessen und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen. Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen. Damit reduzieren sich die ausgewiesenen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen deutlich.

Es gibt ein eigenständiges Kapitel zum Thema Bodenschutz in der Begründung, dass die o.g. Aspekte in geraffter Form wiedergeben. Die Samtgemeinde erachtet diese Abhandlung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung für ausreichend, zumal auf der Ebenen des Flächennutzungsplans noch kein Baurecht hergestellt wird. Die darüberhinausgehenden Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.

Mit der letzten Änderung des LROP wurde der o.g. angesprochenen Belang, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden, aufgegeben, damit im Rahmen des Klimaanpassungsgesetzes nun auch die erforderlichen FFPV-Anlagen im Außenbereich errichtet werden können.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weiteren Nutzung von fossilen Brennstoffen und der dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalbereichs der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

Mit der Ausweisung der Flächen für Freifläche-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) folgt die Samtgemeinde den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen, um die Klimawende zu schaffen.

Auf der Grundlage der vom Landkreis beauftragten Voruntersuchung für Freiflächen-PV-Standorte vom Planungsbüro Nefino GmbH eine sogenannte Weißflächenplanung für das Gebiet der Samtgemeinde Sickte beschlossen.

In eigener Abwägungsverantwortung und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Besonderheiten der Samtgemeinde Sickte, wurden folgende Kriterien abweichend zum empfehlenden Katalog des Landkreises Wolfenbüttel angepasst

- Vorbehaltsflächen werden als Einzelfallkriterium eingestuft und unterliegen einer angemessenen Abwägung
- In Bezug auf die Gebietskategorie „Topographie und Boden“ werden die 40 % (0 - 69 Bodenpunkte) der ackerbaulich am schlechtesten bewerteten Böden als Gunstkriterium berücksichtigt. Die verbleibenden 40 - 100 % (70 – 98 Bodenpunkte) der Böden mit einem hohen/sehr hohen Ertragspotenzial werden als abzuwägendes Einzelfallkriterium berücksichtigt.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch sehr hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus, liegen aber gemäß Weißflächenplan in einem Bereich, der der Abwägung zugänglich ist.

Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet jedoch keine besondere naturschutzfachliche Qualität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Darüber hinaus ist der Bereich technisch vorgeprägt mit dem Gebäude der Zuckerfabrik und den Gleiskörper der Eisenbahnlinie Wolfenbüttel – Schöppenstedt gefallen. Insofern ist hier das Landschaftsbild bereits vorbeeinträchtigt. Gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2024 ist bei großflächigen

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

PV-Anlagen eine besondere Wichtung auf das Landschaftsbild zu legen. Die Beeinträchtigungen sind durch blickdichte Eingrünungen zu minimieren. Diesem Grundsatzurteil folgt die Flächenausweisung.

10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 17.04.2025
----	-------------------------------------	------------------------------

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte werden wir beteiligt und nehmen als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht zu dem Änderungsbereich wie folgt Stellung:

Die vorliegende Planung wird aufgestellt, um in der Samtgemeinde Sickte insgesamt 7 Flächen in der bestehenden Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" und "Agri-Photovoltaik" anzupassen. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 119 ha, die sich auf folgende Teilflächen aufteilt.

Gemeinde Dettum Süd-West	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	10,43 ha
Gemeinde Dettum Süd-Ost	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	29,98 ha
Gemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Nord	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	10,40 ha
Gemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Süd	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	36,69 ha
Gemeinde Evessen Nord	Sonderbaufläche "Agri-Photovoltaik"	2,15 ha
Gemeinde Evessen Süd	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	1,00 ha
Gemeinde Sickte, OT Volzum	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	28,62 ha

Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, deren Böden – mit Ausnahme der Fläche Evessen Nord – eine natürliche Ertragsfähigkeit mit Ackerzahlen von durchschnittlich mehr als 70 aufweisen. Gemäß der Bodenkarte des LBEG besitzen die Böden eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. In dem Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Flächen größtenteils als Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft aufgrund eines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial dargestellt. Die Fläche Evessen Nord wird für den Anbau von Obstbäumen und Sträuchern genutzt. Mit Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Nutzung für Agri Photovoltaik-Anlagen abgesichert werden.

Unter Agri-Photovoltaik wird die kombinierte Nutzung einer und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Diese Doppelnutzung und die Möglichkeit einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung sehen wir grundsätzlich positiv.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse.

Gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz soll der ganz überwiegende Teil der bis zum Jahr 2035 zu installierenden Photovoltaikkapazitäten aus anderen als Freiflächenanlagen bestehen. Von den insgesamt 65 Gigawatt installierter Leistung aus Photovoltaikanlagen sollen 15 GW aus Freiflächenanlagen und mindestens 50 Gigawatt installierter Leistung aus anderweitigen PV-Anlagen bestehen.

Grundsätzlich bedarf es u. E. auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Der flächenbezogene Abwägungsprozess für die Steuerung von Potentialflächen auf Ebene der Samtgemeinde Sickte geht aus den Planunterlagen nicht hervor.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat mit Datum vom 18.09.2023 ein "Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in den Gemeinden des Landkreises Wolfenbüttel" herausgegeben. Unter anderem erfolgt eine Einordnung der Böden nach ihrem ackerbaulichen Ertragspotenzial in Ausschluss- und Gunstkriterien. Die Einordnung erfolgt im Verhältnis zum Planungsraum. Als Ausschlusskriterium werden die 30 % der Böden mit dem höchsten Ertragspotential festgelegt. Für den Landkreis Wolfenbüttel wären dies Böden mit einer Ackerzahl von größer 85, unter die auch ein Großteil der hier überplanten Flächen fallen.

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Wie bei Grundsätzen der Raumordnung üblich, kann abgewogen werden, ob eine bestimmte landwirtschaftlich genutzte Fläche für PV-Freiflächenanlagen ausnahmsweise doch ausgewiesen werden soll, weil hierfür besonders wichtige Gründe bestehen. Dieser Abwägungsprozess ist in der vorliegenden Planung nicht nachvollziehbar dargelegt. Die zur Ermittlung der Flächen herangezogene Kriterien sind nicht bekannt.

Konkrete Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen derzeit noch nicht vor. Zu prüfen ist, inwiefern hier überhaupt ein Kompensationsbedarf aus der Inanspruchnahme von intensiv genutzter Ackerfläche resultiert, da insgesamt eine Aufwertung stattfindet. Eventuelle Maßnahmen sind unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung von Grund und Boden (§ 1a BauGB) umzusetzen. Flächenstilllegungen sind ausdrücklich zu vermeiden.

Durch die angrenzende Feldbewirtschaftung sind Staubimmissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind.

Es wird vorausgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit überplanter Beregnungseinrichtungen oder Drainageleitungen, soweit diese auch für angrenzende und weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Funktion übernehmen, erhalten bleibt.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen in der Samtgemeinde Sickte überwiegend um hochartragreiche Standorte mit guten agrarstrukturellen Voraussetzungen handelt. Bezogen auf das Gebiet des Regionalverbands Braunschweig und hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Nutzflächen handelt es sich hier um keinen Gunststandort.

Da die Abwägung für die Steuerung von Potentialflächen auf Ebene der Samtgemeinde Sickte aus der Planung nicht ersichtlich ist, können wir im Rahmen der Trägerbeteiligung zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht zustimmen.

Bemerkung:

Die beiden Änderungsflächen in Evessen und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen.

Die Flächen reduzieren sich daher auf 77,10 ha.

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weiteren Nutzung von fossilen Brennstoffen und der dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalbereichs der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

Die Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, beinhalten auch Wege, Abstandsflächen zu Leitungen und Gewässern, Ausgleichsflächen und Flächen, die für Anpflanzungsfestsetzungen zur Eingrünung benötigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können diese Flächen aufgrund der Maßstabsgröße

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BEMERKUNG

besser dargestellt werden. Insofern geht die Samtgemeinde in Abstimmung mit ihren Mitgliedsgemeinden den Weg, im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Flächen großzügiger zuzuschneiden, um der Ausführungsplanung, die dann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, nicht vorzugreifen. Daher ist ratsam, es um eine Übersicht über die tatsächlichen Flächengrößen für FFPV-Anlagen zu erhalten, die Flächengrößen, die in den Bebauungsplänen festgesetzt werden nachzuhalten. Außerdem können auch aus Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Grünflächen entwickelt werden. Insofern wird hier nicht im Vorgriff auf die verbindliche Bauleitplanung eine Reduzierung der Flächen vorgenommen.

Mit der Ausweisung der Flächen für Freifläche-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) folgt die Samtgemeinde den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen, um die Klimawende zu schaffen.

Auf der Grundlage der vom Landkreis beauftragten Voruntersuchung für Freiflächen-PV-Standorte vom Planungsbüro Nefino GmbH eine sogenannte Weißflächenplanung für das Gebiet der Samtgemeinde Sickte beschlossen.

In eigener Abwägungsverantwortung und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Besonderheiten der Samtgemeinde Sickte, wurden folgende Kriterien abweichend zum empfehlenden Katalog des Landkreises Wolfenbüttel angepasst

- Vorbehaltsflächen werden als Einzelfallkriterium eingestuft und unterliegen einer angemessenen Abwägung
- In Bezug auf die Gebietskategorie „Topographie und Boden“ werden die 40 % (0 - 69 Bodenpunkte) der ackerbaulich am schlechtesten bewerteten Böden als Gunstkriterium berücksichtigt. Die verbleibenden 40 - 100 % (70 – 98 Bodenpunkte) der Böden mit einem hohen/sehr hohen Ertragspotenzial werden als abzuwägendes Einzelfallkriterium berücksichtigt.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch sehr hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus, liegen aber gemäß Weißflächenplan in einem Bereich, der der Abwägung zugänglich ist.

Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet jedoch keine besondere naturschutzfachliche Qualität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Darüber hinaus ist der Bereich technisch vorgeprägt mit dem Gebäude der Zuckerfabrik und den Gleiskörper der Eisenbahnlinie Wolfenbüttel – Schöppenstedt gefallen. Insofern ist hier das Landschaftsbild bereits vorbeeinträchtigt. Gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2024 ist bei großflächigen PV-Anlagen eine besondere Wichtung auf das Landschaftsbild zu legen. Die Beeinträchtigungen sind durch blickdichte Eingrünungen zu minimieren. Diesem Grundsatzzurteil folgt die Flächenausweisung.

11 Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds. keine Stellungnahme

12 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

13 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stellungnahme vom 09.04.2025

Die bereitgestellten Unterlagen zu den o. g. Verfahren der Samtgemeinde Sickte haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sickte keine Einwände.

14 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) keine Stellungnahme

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

15 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 19.03.2025

Vielen Dank für die Beteiligung in o. a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Direkt in den Planbereichen haben wir keine TK-Linien liegen (siehe Bemerkungen unten). Teilweise haben wir Linien angrenzend im Randbereich liegen. (hierzu unsere schematischen Darstellungen). Sollten Sie hierzu genauere Informationen benötigen, bitte ich um eine erneute Abfrage.

Gemeinde Dettum Süd - West keine Leitungen im Planbereich
Gemeinde Dettum Süd – Ost TK-Linien am Östlichen Rand
Gemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Nord keine Leitungen im Planbereich
Gemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Süd keine Leitungen im Planbereich
Gemeinde Evessen Nord TK-Linien (am Markmorgen)
Gemeinde Evessen Süd keine Leitungen im Planbereich
Gemeinde Sickte, OT Volzum TK-Linien am nördlichen Rand

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir werden, soweit noch nicht geschehen, zu den noch aus den Flächennutzungsplänen zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bemerkung:

Die Änderungsfläche Evessen / Obstbauernsiedlung, die im Landschaftsschutzgebiet liegt und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen.

Für die verbleibenden Flächen erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

16	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
17	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme
18	Deutsche Post Real Estate Deutschland, Bonn	keine Stellungnahme
19	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme
20	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 28.03.2025

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/ sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

A N H A N G

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1412625-AVA (bitte stets mit angeben)

Flächennutzungsplan, 20. Änderung

Samtgemeinde Sickte

-Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)-

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beige-fügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der je-weiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstim-mung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt wer-den. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfos-ten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll/ Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigegefügtten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeig-nete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informie-ren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Bemerkung:

Die Änderungsfläche Evessen / Obstbauernsiedlung, die im Landschaftsschutzge-biet liegt und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flä-chennutzungsplans herausgenommen.

Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen.

Für die verbleibenden Flächen erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Zur allgemei-nen Information werden die Leitungen mit in die Plandarstellungen aufgenommen.

**SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

21a	Avacon Wasser GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 20.03.2025
-----	--------------------------------	------------------------------

In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbe-
reich der Avacon Wasser GmbH.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwor-
tungsbereich der Avacon Wasser GmbH von den Änderungen betroffen sind.

21b	Avacon Wasser GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 23.04.2025
-----	--------------------------------	------------------------------

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbe-
reich der Avacon Wasser GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon Netz AG.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwor-
tungsbereich der Avacon Wasser GmbH von den Änderungen betroffen sind.

22	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 02.04.2025
----	-----------------	------------------------------

In dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. Planung unseres Unternehmens.

**Für unsere geplante 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Wolmirstedt (Ostfalen-Achse, Pro-
jekt A600, Teilprojekt A600C UW Helmstedt/Ost - UW Bleckenstedt/Süd) gilt:**

Der angefragte Bereich befindet sich im Bereich eines möglichen Trassenkorridors (TKS 18) für
das o. g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens.

Die Leitung ist als Freileitung geplant. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachpla-
nung (§ 8 NABEG, ähnlich Raumordnungsverfahren) vorbereitet. Das Verfahren (V10D-West)
wird durch die Bundesnetzagentur in Cottbus (Referat 806, Frau Schüppel) geführt.

Rückmeldungen oder Rückfragen senden Sie bitte direkt an die Projektleiterin für Planung und
Genehmigungen, Frau Marion Stirne von der TenneT TSO GmbH per E-Mail marion.stirne@tennet.eu.

**Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit
stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hin-
weis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.**

Bemerkung:

Es hat ein Abstimmungsgespräch mit der TenneT gegeben. Hier wurde vereinbart,
dass ein Zeitpunkt in den Planfeststellungsverfahren abgewartet wird, zu dem sich
ein Schwerpunkt für die Lage Leitungstrasse an Hand der eingegangenen Stellung-
nahmen zum Planfeststellungsverfahren herausstellt. Dieser Zeitpunkt ist eingetre-
ten und die TenneT hat mitgeteilt, dass der bevorzugte Leitungskorridor nicht mehr
die Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung betreffen.

23	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 04.04.2025
----	--	------------------------------

keine Bedenken

24	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 31.03.2025
----	---	------------------------------

Von einer Stellungnahme bei dem im Betreff genannten Vorhaben sehe ich ab, da die von mir zu
vertretenden Belange von Wald und Forstwirtschaft durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Von dem im Einzugsbereich des Vorhabens liegenden Waldflächen werden weit ausreichende Abstände (z. B. Seiten 8, 9, 11 Begründung 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) eingehalten, die den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung voll entsprechen, als auch den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen von den Änderungen betroffen sind und daher keine Bedenken bestehen.

25	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 20.03.2025
-----------	--------------------------	-------------------------------------

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

26	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 20.03.2025
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

27	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 09.04.2025
-----------	--	-------------------------------------

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Bemerkung:

Die Änderungsfläche Evessen / Obstbauernsiedlung, die im Landschaftsschutzgebiet liegt und die Fläche südöstlich von Volzum, werden aus der Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen. Die nördliche Teilfläche in den ausgewiesenen Flächen östlich von Mönchevahlberg, die im Überschwemmungsgebiet liegen, werden ebenfalls herausgenommen. Damit reduzieren sich die ausgewiesenen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen deutlich.

Darüber hinaus hat die Samtgemeinde einen Weißflächenplan beschlossen, der aus auf der Grundlage der vom Landkreis beauftragten Voruntersuchung für Freiflächen-PV-Standorte vom Planungsbüro Nefino GmbH entwickelt wurde. Hier werden auch die raumordnerischen Belange in die Beurteilung mit einbezogen.

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden. Hierbei geht es ausdrücklich um Freiflächen-Anlagen im Außenbereich. Anlagen auf Dachflächen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung und werden darüber hinaus bereits über die NBauO geregelt und.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weiteren Nutzung von fossilen Brennstoffen und der dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalbereichs der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

28	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
29	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
30	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
32	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme
33	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.03.2025

Aus Sicht des Katasteramtes Wolfenbüttel bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der F-Pläne.

An den Rändern der Änderungsbereiche Dettum-Süd und Mönchevahlberg befinden sich aber Vermessungspunkte des geodätischen Grundnetzes (siehe Anlage). Daher leite ich Ihre E-Mail zur weiteren Stellungnahme weiter an:

Landevermessung und Geobasisinformation
FG 232 – Geodätisches Grundnetz
Podbielskistraße 331
30659 Hannover

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplanung noch kein Baurecht schafft und daher auch nicht direkt in die Örtlichkeit eingreift, ist auf dieser Ebene kein Handlungsbedarf gegeben.

34	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 20.03.2025
----	---	------------------------------

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Krieglsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Krieglsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Krieglsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Bemerkung:

Das Schreiben wird der Samtgemeinde zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

35	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
----	--	---------------------

36	Finanzamt Braunschweig-Altewiekring	keine Stellungnahme
----	-------------------------------------	---------------------

37	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.03.2025
----	----------------------------------	------------------------------

keine Bedenken

38	BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Stellungnahme vom 19.03.2025
----	-----------------------------------	------------------------------

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o. g. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sickte aufgefordert worden. Belange des öffentlichen Personenverkehrs unseres Unternehmens sind hiervon nicht betroffen.

Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten.

Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH nicht von der Planung betroffen sind.

39	Harzwasserwerke GmbH	Stellungnahme vom 19.03.2025
----	----------------------	------------------------------

Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen.

Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Harzwasserwerke GmbH nicht von der Planung betroffen sind.

40	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme
----	---------------------------	---------------------

41	Unterhaltungsverband Schunter	keine Stellungnahme
----	-------------------------------	---------------------

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

42	EEW Energy from Waste GmbH, Helmstedt	Stellungnahme vom 19.03.2025
-----------	--	-------------------------------------

keine Hinweise

43	Nieders. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

44	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	Stellungnahme vom 16.04.2025
-----------	--	-------------------------------------

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung,
- Umweltbericht,
- Begründung.

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungserdkabelverbindungen:

- **Vorhaben DC40 – OstWestLink (Suchraum Dörpen/West – Streumen)**
- **Vorhaben DC40plus – OstWestLink plus (Suchraum Dörpen/West – Klostermansfeld)**

Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40plus), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SuedWestLink (DC42/42plus), das vermaschte Gleichstromnetz "StromNetz DC" entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.

Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurfs des Netzwirkungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.

Für die Realisierung der Vorhaben wird ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.

Innerhalb Ihres Samtgemeindegebiets verantwortet 50Hertz den Planungs- und Genehmigungsprozess der Vorhaben DC40 und DC40plus. Zurzeit ermittelt 50Hertz für das Vorhaben einen ersten groben Trassenvorschlag.

Auf der Grundlage des bereits ermittelten Trassenentwurfs weisen wir darauf hin, dass die Planungsabsichten des OstWestLinks auf Raumnutzungskonflikte mit drei der insgesamt sieben ausgewiesenen Sonderbauflächen für Photovoltaik in der 20. Änderung Ihres Flächennutzungsplans stoßen

Nutzungskonflikte bestehen für

- die beiden ausgewiesenen Sonderbauflächen südwestlich von Dettum (Sondergebiete Dettum Süd-West und Dettum Süd-Ost, siehe Planungszeichnung 1.1 Dettum-Süd)

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none">- die ausgewiesene Sonderbaufläche westlich von Mönchevahlberg (Sondergebiet OT Mönchevahlberg-Süd, siehe Planzeichnung 1.3 Mönchevahlberg). |
|--|--|--|--|

Für die restlichen Sonderbauflächen liegen nach aktuellem Planungsstand keine Nutzungskonflikte vor. Die Lage des Trassenentwurfs und die daraus resultierenden Konfliktflächen können Sie den unten beigefügten Kartenausschnitten entnehmen.

Besonders hervorzuheben sind die angepassten Sonderbauflächen der Gemeinde Mönchevahlberg (Projektname "Osterwiesen"). Diese Planflächen bilden mit den direkt angrenzenden Raum- und Bauwiderständen

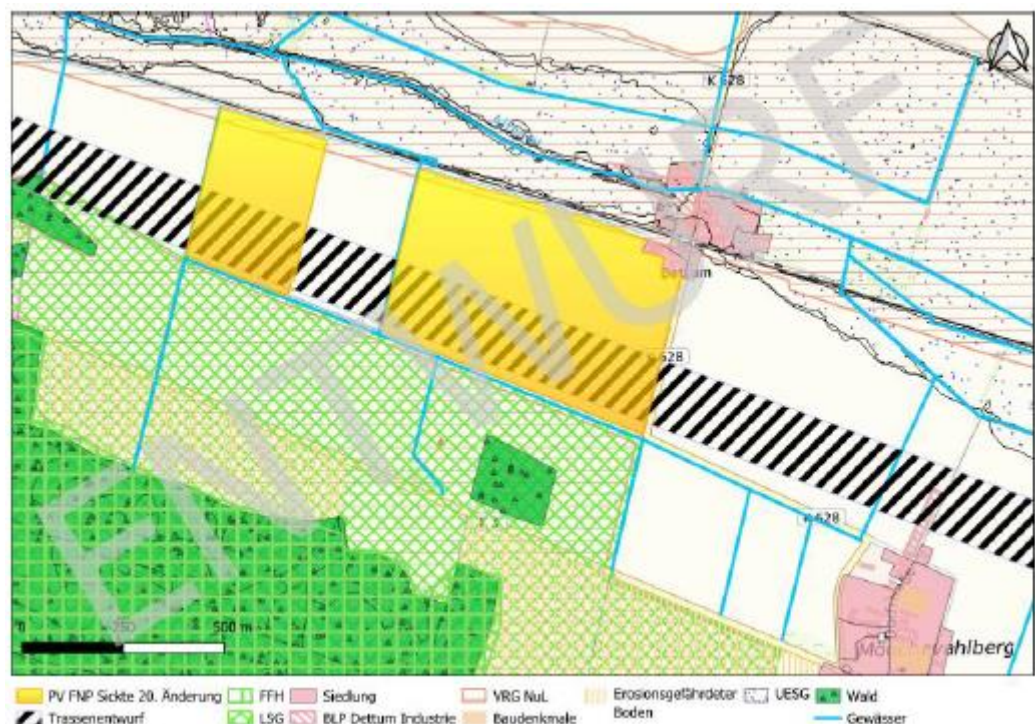
- der Bahnstrecke sowie dem Gewässernetz der Silbeek und Altenau in Verbindung mit dem umliegenden Überschwemmungsgebiet und Vorranggebiet für Hochwasserschutz nach Norden,
- der Ortschaft Mönchevahlberg sowie dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzender Landschaftsteile" und dem FFH-Gebiet "Asse" nach Süden

einen planerischen Querriegel.

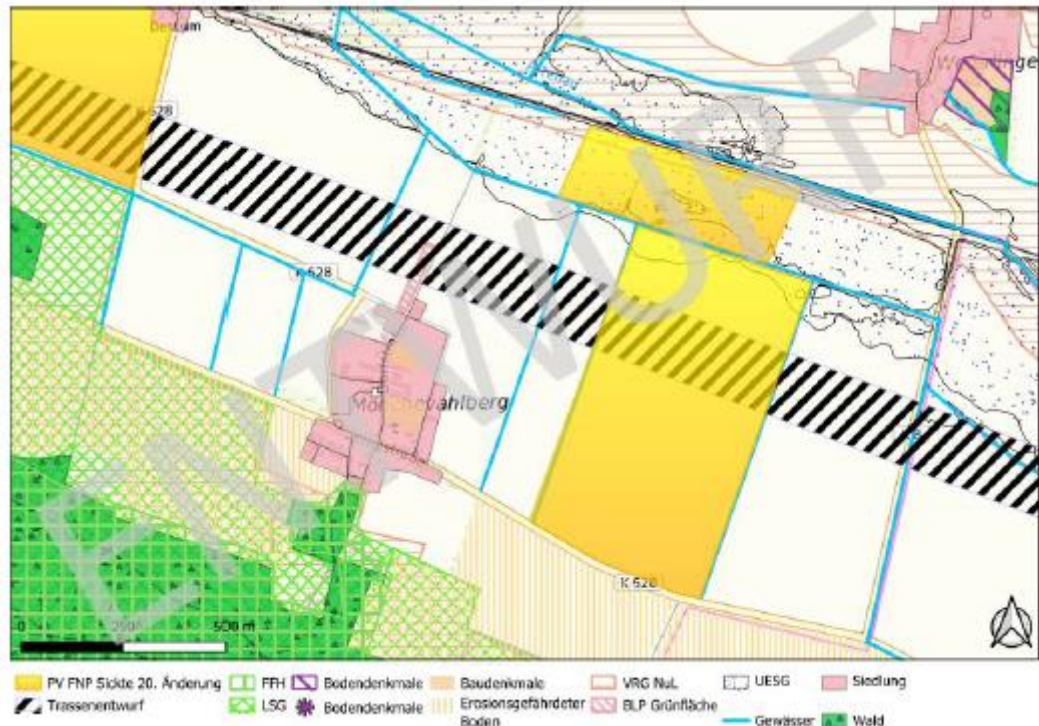
Wir bitten daher um entsprechende Prüfung sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Kartenausschnitte Trassenkorridorentwurf – Stand 01/2025

Sonderbauflächen Photovoltaik Dettum Süd-West und Dettum Süd-Ost



Sonderbauflächen Photovoltaik OT Mönchevahlberg-Süd und OT Mönchevahlberg-Nord



Für Rückfragen zu unserem Projekt OstWestLink steht Ihnen unsere Kollegin Theresa Schneider gern zur Verfügung: theresa.schneider@50hertz.com.

Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen – als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.

Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn,
Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenauschangsformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Bemerkung:

Die Fläche Mönchevahlberg Nord entfällt, da hier das Überschwemmungsgebiet der Altenau einer Nutzung entgegensteht.

Die Stellungnahme mit dem Widerspruch erscheint gegen die Änderung des Flächennutzungsplans überraschend. Das Bundesziel, bis 2045 klimaneutral zu werden, umfasst nicht nur den Ausbau der Stromnetze, sondern auch die Förderung erneuerbarer Energien. Der OstWestLink dient dem Transport von Strom – insbesondere aus Windenergieanlagen an Land und auf See – von Niedersachsen nach Sachsen.

Daher wird die Samtgemeinde sicherstellen, dass im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung keine möglichen Nutzungskonflikte für beide Planungen entstehen. Vielmehr erwartet die Samtgemeinde mit beiden Planungen die notwendigen Synergieeffekte für das Erreichen der Klimaneutralitätsziele.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass nach Rücksprache mit der 50Hertz Transmission GmbH bisher nur die Planungsabsicht für eine Trassenführung in dem Bereich Dettum – Mönchevahlberg besteht. Momentan werden neben erdverlegten Kabeln

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

auch die Möglichkeit einer oberirdisch über Masten geführten Leitung geprüft. Ein Planfeststellungsverfahren wurde für die Trassenführung bisher noch nicht eingeleitet.

Demgegenüber ist die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde deutlich konkreter. Das ist bei der Gewichtung der konkreten Flächennutzungsplanung gegenüber einem die Planung lediglich vorbereitenden Präferenzraum zu berücksichtigen.

45a	Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft	Stellungnahme vom 20.03.2025
-----	---	------------------------------

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/ Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts-/ Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder
unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Betroffenheit der Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft von der Planung unwahrscheinlich ist.

Die Hinweise zum Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren werden in die Begründung aufgenommen, zur Beachtung im Rahmen der weiteren Realisierung.

45b	Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft	Stellungnahme vom 16.04.2025
-----	---	------------------------------

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19.03.2025, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte kommt eine Realisierung des **BBPIG-Vorhabens Nr. 10** (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Helmstedt Ost - Wähle) in Betracht.

Für den vorliegend relevanten Abschnitt Helmstedt Ost - Salzgitter des Vorhabens Nr. 10 (**Abschnitt D-West**) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der TenneT TSO GmbH nach § 6 NABEG auf Bundesfachplanung vom 01.12.2022 vor, der Korridorvorschläge enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 15.02.2023 in Wolfenbüttel durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin nach § 8 NABEG noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen sind am 31.03.2025 eingegangen und werden momentan von der Bundesnetzagentur auf Vollständigkeit geprüft. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen, welche voraussichtlich noch im 2. Quartal 2025 starten wird. Die Träger öffentlicher Belange werden darüber gesondert informiert. Daran schließt ein Erörterungstermin an. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte nicht auszuschließen sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen mit dem geplanten BBPIG-Vorhaben Nr. 10, Abschnitt D-West, hinweisen. Die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik überlagern nordwestlich sowie südöstlich der Ortslage von Mönchevahlberg eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment 18.

In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 10, Abschnitt D-West, tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o. g. möglichen Konflikte fortbestehen.

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 10 geschaffen werden, die die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des sich

**SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

daran anschließenden Planfeststellungsverfahren u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 10 nicht entgegenstehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich rege dringend an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt D-West des BBPlG-Vorhabens Nr. 10 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu), in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 10 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt D-West des Vorhabens Nr. 10 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben10-d-west). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Bemerkung:

Die TenneT wurde am Planverfahren beteiligt. Aufgrund der von der TenneT eingegangenen Stellungnahme hat es ein Abstimmungsgespräch mit der TenneT gegeben. Hier wurde vereinbart, dass ein Zeitpunkt in den Planfeststellungsverfahren abgewartet wird, zu dem sich ein Schwerpunkt für die Lage Leitungsstrasse an Hand der eingegangenen Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren herausstellt. Dieser Zeitpunkt ist eingetreten und die TenneT hat mitgeteilt, dass der bevorzugte Leitungskorridor nicht mehr die Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung betreffen.

46 Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 24.03.2025

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der Firma Ericsson bestehen.

47	Freiwillige Feuerwehr Sickte	keine Stellungnahme
----	------------------------------	---------------------

48	Zivilschutzleitung: über Samtgemeinde Sickte	keine Stellungnahme
----	--	---------------------

49	Träger der F-Planung: über Samtgemeinde Sickte	keine Stellungnahme
----	--	---------------------

50 BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung Stellungnahme vom 16.04.2025

Im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sickte.

1. Allgemein

Gemäß § 57b Atomgesetz (AtG, Lex Asse) ist die Schachtanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Vor der Stilllegung ist die Rückholung der radioaktiven Abfälle durchzuführen. Die Rückholung ist somit gesetzlicher Auftrag, für deren Umsetzung die BGE als derzeitige Betreiberin der Schachtanlage Asse II verantwortlich ist.

Die heutigen Randbedingungen der Schachtanlage Asse II lassen keine Rückholung der Abfälle über die bestehende Infrastruktur der Schachtanlage mit den Schächten Asse 2 und 4 zu. Daher wird für das Gesamtvorhaben Rückholung die Erweiterung des Betriebsgeländes der Schachtanlage Asse II notwendig, u. a. durch die Errichtung eines neuen Rückholbergwerks mit einem neuen Schacht Asse 5 einschließlich der erforderlichen Tagesanlagen, Infrastrukturen und Energieversorgung.

Die für die Rückholung geplanten Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit ein raumbedeutsames Vorhaben dar, für welches in Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS) derzeit eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) nach § 15 ROG durchführt.

Die Rückholung, Stilllegung und auch die Offenhaltung der Schachtanlage Asse II sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist die BGE verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hierfür plant die BGE Kompensationsmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG auch am Nordrand der Asse umzusetzen.

2. Belange der Vorhaben der Schachtanlage Asse II

Im Umfeld der Flächen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte im Bereich Mönchevahlberg befinden sich Messstellen, z. B. im Bereich der K 8, die für den sicheren Betrieb (Offenhaltung) der Schachtanlage Asse II regelmäßig befahren werden. Der Zugang soll daher auch bei einer späteren Ausführungsphase jeder Zeit möglich sein.

Weiterhin ist eine Überlagerung der Auswirkungen/ Wirkpfade möglicher Vorhaben im Rahmen der Energiewende (hier: Photovoltaik-Anlagen) und der Rückholung und Stilllegung (BGE) auf die verschiedenen Schutzgüter möglich und aktuell nicht auszuschließen.

Ferner befindet sich die BGE im Bereich der Asse und der angrenzenden Gemeinden in der Flächenakquise für die Umsetzung der zuvor erwähnten Kompensationsmaßnahmen.

Daher bitten wir Sie um Beteiligung in den weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten, um nachteilige Einflüsse auf unsere Vorhaben ausschließen zu können.

3. Hinweise

Auf Grund der hohen Bodenzahlen halten wir es grundsätzlich für sinnvoll, auf allen Flächen Agri-Photovoltaik umzusetzen. Hier sind verschiedenste Umsetzungsmöglichkeiten denkbar.

Bei den Ausführungen zu den Flächen bei Mönchevahlberg sehen wir die Problematik der Zersiedelung der Landschaft. Es erschließt sich zudem nicht, warum die östliche, an die K 8 grenzende Räche nicht genutzt werden kann. Weiterhin konnten wir nicht nachvollziehen, welche "in der Umgebung infrastrukturell wichtigen Bauten/ Anlagen wie eine Kläranlage oder eine Biogasanlage" in die Betrachtungen einbezogen wurden. Ferner erschließt sich uns nicht, warum die als Ausgleichsflächen (Extensivierung der Ackerflächen) vorgesehenen Flächen als "Sonderbaufläche Photovoltaik" ausgewiesen werden sollen. Dieser Sachverhalt erscheint nicht korrekt.

Unserer Meinung nach fehlt bei den Flächen in Volzum eine Begründung. Auch hier sehen wir das Problem der Zersiedelung der Landschaft, da es keine Vorbelastung durch z. B. andere Infrastruktur oder Industrie gibt.

Die Ausführungen zu den Flächen südl. Dettum und Evessen halten wir für nachvollziehbar und haben keine Anmerkungen.

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Der Punkt der Landesvermessung an der K 8 (nördlich der K 628) unterliegt hoheitlichen Aufgaben von besonderem Interesse und ist daher besonders zu schützen. Dieser Punkt sollte weiterhin zugänglich sein und intakt bleiben.

Bemerkung:

Die Angaben zu den möglichen Ausgleichsflächen und die daraus abzuleitenden Flächen sind – solange sie noch nicht gesichert sind - zu unkonkret um darauf reagieren zu können. Demgegenüber ist die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde deutlich konkreter.

Die in Rede stehende Flächen sind von der Gemeinde in Abstimmung mit den Eigentümern bereits anderweitig verplant für die Errichtung von FFPV-Anlagen. Hier geht es um ein weiteres Standbein für die Landwirtschaft, mit der die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz abgesichert werden.

Das ist bei der Gewichtung der konkreten Flächennutzungsplanung gegenüber einem in Planung befindlichen Bedarf an Ausgleichsflächen, die noch nicht gesichert sind, höher einzuordnen.

MITGLIEDSGEMEINDEN

M1	Gemeinde Dettum	keine Stellungnahme
M2	Gemeinde Erkerode	keine Stellungnahme
M3	Gemeinde Veltheim	keine Stellungnahme
M4	Gemeinde Evessen	keine Stellungnahme
M5	Gemeinde Sickte	keine Stellungnahme

NACHBARGEMEINDEN

N1	Stadt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
N2	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Cremlingen	keine Stellungnahme
N4	Stadt Königslutter am Elm	keine Stellungnahme
N5	Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 23.04.2025	1
2	NLSTBV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 15.04.2025	2
3	NLStBV, GB 2, Dez. 22 - Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme	3
4	NLStBV, GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	Stellungnahme vom 04.04.2025	3
5	Die Autobahn GmbH des Bundes, Hannover	keine Stellungnahme	3
6	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 16.04.2025	3
7	NLWKN Braunschweig	keine Stellungnahme	6
8	Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 24.03.2025	6
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 15.04.2025	7
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 17.04.2025	11
11	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	13
12	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	13
13	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Stellungnahme vom 09.04.2025	13
14	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	keine Stellungnahme	13
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 19.03.2025	14
16	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	14
17	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme	14
18	Deutsche Post Real Estate Deutschland, Bonn	keine Stellungnahme	14
19	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme	14
20	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 28.03.2025	14
21a	Avacon Wasser GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 20.03.2025	16
21b	Avacon Wasser GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 23.04.2025	16
22	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 02.04.2025	16
23	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 04.04.2025	16
24	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 31.03.2025	16
25	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 20.03.2025	17
26	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 20.03.2025	17
27	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 09.04.2025	17
28	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	18
29	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt WF	keine Stellungnahme	18
30	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme	18
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	18
32	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	18
33	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.03.2025	18
34	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 20.03.2025	18
35	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	19
36	Finanzamt Braunschweig-Altewiekring	keine Stellungnahme	19
37	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.03.2025	19
38	BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Stellungnahme vom 19.03.2025	19
39	Harzwasserwerke GmbH	Stellungnahme vom 19.03.2025	19
40	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	19
41	Unterhaltungsverband Schunter	keine Stellungnahme	19
42	EEW Energy from Waste GmbH, Helmstedt	Stellungnahme vom 19.03.2025	20
43	Nieders. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	20
44	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	Stellungnahme vom 16.04.2025	20
45a	Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft	Stellungnahme vom 20.03.2025	23
45b	Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft	Stellungnahme vom 16.04.2025	23
46	Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 24.03.2025	25
47	Freiwillige Feuerwehr Sickte	keine Stellungnahme	25
48	Zivilschutzleitung: über Samtgemeinde Sickte	keine Stellungnahme	25
49	Träger der F-Planung: über Samtgemeinde Sickte	keine Stellungnahme	25
50	BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung	Stellungnahme vom 16.04.2025	25

SAMTGEMEINDE SICKTE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 20. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

MITGLIEDSGEMEINDEN			27
M1	Gemeinde Dettum	keine Stellungnahme	27
M2	Gemeinde Erkerode	keine Stellungnahme	27
M3	Gemeinde Veltheim	keine Stellungnahme	27
M4	Gemeinde Evessen	keine Stellungnahme	27
M5	Gemeinde Sickte	keine Stellungnahme	27
NACHBARGEMEINDEN			27
N1	Stadt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	27
N2	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme	27
N3	Gemeinde Cremlingen	keine Stellungnahme	27
N4	Stadt Königslutter am Elm	keine Stellungnahme	27
N5	Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	27